

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag sowie zu dem Zusatzprotokoll
vom 20. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich über den Binnenschiffsverkehr
— Drucksache 10/6113 —**

A. Problem

Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für den Binnenschiffsverkehr zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere der Verkehr über den Main-Donau-Kanal bedarf einer rechtlichen Regelung.

B. Lösung

Abschluß eines Vertrages mit Österreich über den Binnenschiffsverkehr.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/6113 — zuzustimmen.

Bonn, den 12. November 1986

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	Buckpesch
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Buckpesch

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 241. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 1986 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. November 1986 behandelt.

Durch das zur Ratifizierung anstehende Vertragswerk soll die Benutzung deutscher Binnenwasserstraßen durch österreichische Binnenschiffe und umgekehrt die Benutzung österreichischer Binnenwasserstraßen durch deutsche Binnenschiffe geregelt werden. Das Vertragswerk, dem wegen der Fertigstellung des Main-Donau-Kanals eine besondere Bedeutung zukommt, enthält im einzelnen folgende Regelungen:

- Transitverkehr wird zahlenmäßig unbeschränkt zugelassen mit der Maßgabe, daß die zu benutzenden Wasserstraßen durch die Vertragsparteien näher bestimmt werden. Von einer an sich möglichen quotenmäßigen Aufteilung des Transitverkehrs wird abgesehen.
- Wechselverkehr zwischen deutschen und österreichischen Häfen wird ebenfalls zugelassen,

wobei gemäß einem Zusatzprotokoll von der Festsetzung von Höchstzahlen, von Ladungsteilung und Festlegung von Frachtsätzen ebenfalls abgesehen wird. Schiffe aus Drittstaaten können sich an diesem Wechselverkehr nur mit Zustimmung der anderen Vertragsseite beteiligen.

- Für den Verkehr mit Drittstaaten ist jeweils eine besondere Vereinbarung notwendig; für Kabotage (Transport zwischen Häfen des anderen Vertragsstaates) ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.
- Das Vertragswerk enthält ferner eine Gleichbehandlungsklausel, nähere Regelungen über die Einsetzung eines gemischten Ausschusses für die Vertragsausführung sowie eine Schiedsgerichtsklausel. Vertragsbestandteil ist außerdem die übliche Berlin-Klausel.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen das Vertragswerk. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Auswärtigen Ausschuß und dem mitberatenden Rechtsausschuß empfiehlt er daher Zustimmung zu der Vorlage.

Bonn, den 12. November 1986

Buckpesch

Berichterstatte

